

würde aber auch mit ihrem früheren Beschlusse in der That in Widerspruch kommen, wenn sie jetzt eine solche Ausnahme von dem angenommenen Procentsatze statuiren wollte. Die geehrte Deputation hat aber auch, wie mir scheint, in ihrem Berichte die vorliegende Frage einer sehr zweckmäßigen und gründlichen Erörterung unterworfen. Sie hat ein Beispiel aufgestellt, daß, wenn es sich bei einem Reinertrage von 300 Thlr. um diese Differenz handelt, der Verlust, der für den Einzelnen entstehen könnte, nur ein geringer sei. Ich halte aus diesem Grunde es nicht der Mühe werth, deshalb eine Abweichung vom Principe, welche das Ministerium darin erkennen mußte, zu gestatten.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter spricht, so würde der Herr Referent noch das Wort zum Schlusse ergreifen können.

Referent Abg. Klinger: Ich habe Nichts zu erinnern, da das Deputationsgutachten hierüber sehr ausführlich und von vielen Kammermitgliedern, sowie auch von dem Herrn Staatsminister in Schutz genommen worden ist. Es wird von der geehrten Kammer abhängen, ob sie gemeint sein könne, eine Ungleichheit in das Gesetz aufzunehmen. Nur dann würde es möglich werden, auch den kleinen Besitz der Wohlthat theilhaftig zu sehen, wenn man den Satz, der von der ersten Kammer aufgestellt worden ist, nach gewissen Procenten auch auf alle Grundstücksbesitzer ausdehnte, ein Vorhaben, welches jedoch zu den unabwehrbarsten Verwirrungen führen müßte.

Präsident D. Haase: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei, und lehnt sie den gedachten, von der ersten Kammer beschlossenen und im vorliegenden Berichte S. 1004 (s. oben S. 2982) bemerkten Zusatz ab? — Er wird gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Referent Abg. Klinger: Im Berichte heißt es ferner:

In Bezug auf die Kategorie unter b. der §. 18 ist von der ersten Kammer beschlossen worden, in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen:

„daß bei neuen Besteuerungen in Folge von Grundstückszusammenlegungen Steuererhöhungen thunlichst vermieden, deshalb die bei den Abschätzungen gefundenen, nach den angenommenen Grundsätzen zu beachtenden Verbesserungen der Grundstücke erst bei der nächsten allgemeinen Revision in Berücksichtigung genommen und die Commissarien in dessen Gemäßheit angewiesen werden würden.“

Wenn nun die Deputation der Meinung ist, daß diese Voraussetzung keineswegs darauf gerichtet sei, die Commissarien in ihrer gewissenhaften Ueberzeugung bei der Abschätzung irgend zu beschränken, und ebenso wenig darauf abziele, die Commissarien anzuweisen, die Grundsätze der Geschäftsanweisung bei der neuen Werthung zu verlassen, vielmehr darin nur die Ansicht erblickt, daß die nach der ursprünglichen ersten Einschätzung Seiten der Besitzer vorgenommenen wesentlichen Verbesserungen nicht berücksichtigt, sondern nur derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit angenommen werden solle, welcher bei der ersten Katastration vorhanden gewesen, so ist jener Voraussetzung um so mehr Beifall zu schenken, als sie die etwaigen Besorgnisse der Betheiligten vor Steuererhöhungen beseitigt und somit zur Beförderung des

so heilsamen Zusammenlegungsgeschäfts beizutragen geeignet ist. Dies veranlaßt,

den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer anzurathen.

Der künftigen Redaction des Gesetzes halber wird noch bemerkt, daß die zweite Kammer bei Gelegenheit der Berathung über die Gesetzworlage, die durch das neue Grundsteuersystem bedingten Abänderungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, auch Grundstückszusammenlegungen betreffend, einen Zusatz zu b der §. 18 des Inhalts aufgenommen wissen will:

„Was dem entgegen in §. 40 des Gesetzes vom 14. Juni 1834, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, geordnet ist, wird hierdurch aufgehoben“, welcher Zusatz Seiten der ersten Kammer unverändert angenommen worden ist.

Präsident D. Haase: Ist die Kammer bei diesem Punkte mit der Deputation einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Klinger:

d.

Die zweite Kammer hatte den Punkt c der §. 18 in folgender Weise gefaßt:

„Wenn ein einzelnes Grundstück, d. h. eine mit besonderen Steuereinheiten im Kataster in Ansatz stehende Parcelle, oder ein Gebäude in Folge eines unabwendbaren Ereignisses, z. B. durch Brand, Ueberschwemmung und dergleichen ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ des nach Steuereinheiten zu bemessenden Werths davon in der Substanz vernichtet, oder wenn ein Gebäude zur Verhütung der weitem Verbreitung des Feuers, oder zu Abwendung von größeren Wasserschäden ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ davon niedrigerissen, oder wenn ein Gebäude vom Eigenthümer freiwillig ganz oder wenigstens $\frac{1}{10}$ davon abgetragen, oder solches wesentlich verändert und dadurch ganz oder theilweise ertragsunfähig wird.“

Von der ersten Kammer, welche materiell mit diesen Bestimmungen ganz einverstanden ist, sind aus diesem Satze die Worte:

„zur Verhütung — — vom Eigenthümer freiwillig“ als überflüssig ausgeschieden, dagegen am Schlusse desselben nach dem Worte „theilweise“ noch in Parenthese

„($\frac{1}{10}$)“ eingeschaltet worden. Da nun dasjenige, was man in jenseitiger Kammer ausgeschieden, allerdings nur eine Exemplification enthält, welche, ohne dem Inhalte der §. zu schaden, wegbleiben kann, so wird der geehrten Kammer vorgeschlagen, die Worte:

„zur Verhütung der weitem Verbreitung des Feuers, oder zu Abwendung von größeren Wasserschäden ganz oder mindestens $\frac{1}{10}$ davon niedrigerissen, oder wenn ein Gebäude“

in Wegfall zu bringen, dagegen bei den von der ersten Kammer zugleich mit gestrichenen Worten:

„vom Eigenthümer freiwillig“

zu beharren,

damit hierdurch der Gegensatz von „unabwendbaren Ereignissen“ bestimmt und unzweifelhaft hervortrete.

Anlangend die Einschaltung des

„($\frac{1}{10}$)“,